

LBV Starnberg | Landsberger Str. 57 | 82266 Inning-Stegen

Gemeinde Andechs
Bauamt
Frau Cybill Ansorg-Sauerer
Andechser Straße 16
82346 Andechs

Kreisgruppe Starnberg

Vorsitzende: Stefan Schilling
Landsberger Str. 57
82266 Inning-Stegen
Telefon: 08143 / 88 08
www.starnberg.lbv.de

Claudius Birke

Leitung LBV-Geschäftsstelle Starnberg
Telefon: 0172 / 14 52 712
E-Mail: claudius.birke@lbv.de

Stegen, 30.04.2024

**Stellungnahme des LBV Starnberg zur Aufstellung des Bebauungsplanes
Nr. 69 „PV-Anlage an der Traubinger Straße, Machtlfing Fl.Nr. 288“,
Gemarkung Machtlfing**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung an o.g. Verfahren.
Der Landesbund nimmt zum geplanten Vorhaben wie folgt Stellung:

1. Landschaftsschutzgebiet

Der LBV favorisiert die Installation von Solarstromanlagen auf Dächern bzw. integriert in Gebäude, steht aber einem Ausbau der Freiflächen-Photovoltaik in Bayern unter Beachtung bestimmter Kriterien grundsätzlich positiv gegenüber. Es wird gefordert, dass aus Sicht des Naturschutzes ungeeignete Flächen für eine Ausweisung ausgeschlossen werden. Dazu zählen Natura-2000- und Wiesenbrüteregebiete, Truppenübungsplätze und Naturschutzgebiete. Landschaftsschutzgebiete und reich strukturierte Kulturlandschaften ohne rechtlichen Schutzstatus können in **Ausnahmefällen** als Standorte in Frage kommen.

Bei dem o.g. Bebauungsplan „PV-Anlage an der Traubinger Straße, Machtlfing Fl.Nr. 288“ handelt es sich um eine Fläche im Landschaftsschutzgebiet LSG 00542.01 „Westlicher Teil des Landkreises Starnberg“. Es wird befürwortet, dass im Zuge der hier vorliegenden Planung für die PV-Anlage keine Herausnahme aus dem Landschaftsschutzgebiet vorgesehen ist, sondern eine Befreiung gemäß den Voraussetzungen des § 67 Abs. 1 BNatSchG beantragt wird. Aufgrund der bereits bestehenden Vorbelastung durch das im Westen angrenzenden Sondergebiet der IWL (Isar-Würm-Lech Werkstätten für Menschen mit Behinderung),

Seite 1 von 5

bestehend aus Bestandsgebäuden (Werkstätten, Betriebs- und Verwaltungsgebäuden) sowie zahlreicher weiterer versiegelter Flächen wie Zufahrten und Lagerflächen, kann der im Zuge einer Vorabstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde in Aussicht gestellten Befreiung von den Vorgaben der Landschaftsschutzverordnung unter Berücksichtigung der vorhandenen und geplanten Pflanzungen und mit Hinblick auf das überragende öffentliche Interesse nach § 2 Satz 1 EEG ebenfalls zugestimmt werden.

2. Bauliche Gestaltung

Bauliche Gestaltung

Im Punkt **5.1 Bauliche Festsetzungen** wird für den die Pv-Anlage umgrenzenden Zaun ein Bodenabstand von mind. 0,15 m festgelegt. Dieser sollte jedoch mind. **0,20 m** betragen, um eine Durchgängigkeit für wandernde Klein- und **Mittelsäuger** sowie ggf. Amphibien zu gewährleisten.

Maß der baulichen Nutzung, überbaubare Grundfläche

Aufgrund der maximale Anlagenhöhe von 3,8 m sollte der Mindestreihenabstand, welcher als Horizontale zwischen Moduloberkante einer Modulreihe bis zur Modulunterkante der benachbarten Modulreihe gemessen wird, **mind. 3,5 m** betragen, um ausreichend von der Sonne beschienene Flächen zwischen den Modulen zu ermöglichen. V.a. im Hinblick auf die Entwicklung eines extensiven artenreichen Grünlands (in Anlehnung an den Biotopnutzungstyp G212 nach BayKompV) als Vermeidung im Sinne des § 1a BauGB.

Eine Randfläche innerhalb der Umzäunung bis zu den Modultischen von **mind. 3-5 m** sollte freibleiben und kann für eine naturnahe Begrünung (Entwicklung höherwüchsiger, artenreicher Saumstrukturen) genutzt werden. Untersuchungen haben gezeigt, dass besonders die Randbereiche von PV-FFA für einzelne Arten einen wertvollen Lebensraum darstellen.

Bauphase

- Vermeidung der Bauzeiten zu den Brutzeiten vorkommenden sensiblen Vogelarten
- Befahrungstrassen sind auszuweisen, um die Beeinträchtigung des Bodens so gering als möglich zu halten. Die Zufahrten und die Einrichtung von Lagerplätzen sollen auf ein Mindestmaß reduziert werden
- Beachtung der Witterungsverhältnisse zum Bodenschutz.
- Wahl störungsarmer Baufahrzeuge und Benutzung von Schutzmatten.
- Wiederauflockerung des Bodens nach Bauende
- Umgekehrt kann eine Verdichtung an geeigneten Bereichen der Freifläche für die Anlage von Kleinstgewässern genutzt werden
- Genereller Verzicht auf Einbringen von (belasteten) Fremdsubstraten und Baustoffen mit Schadstoffgehalt

- Rückbau der Baustellenstraßen und Entfernung der Reststoffe
- Vollständigen Rückbau der Anlage ermöglichen bzw. festlegen (Repowering ermöglichen)

Umsetzungsphase

- Liegt die Tiefe der Modulreihen über drei Meter, ist innerhalb der Modulreihen ein Regenwasserabfluss mit ortsnahe Versickerung vorzusehen
- Die Transformatoren sollten lärmarm
- Verwendung reflexionsarmer Materialien zum Schutz von aquatischen Insekten
- Monitoringkonzept zur Umsetzungs- und Funktionskontrolle einführen. Dokumentation der Entwicklung gefährdeter Arten im Umkreis von 500 m um die Anlage (v.a. Feldlerche)

3. Grünordnerische Festsetzungen

Entwicklung eines artenreichen Extensivgrünlands

Im Punkt **5.2 Grünordnerische Festsetzungen** wird die Entwicklung eines artenreichen Extensivgrünlands unter den PV-Modulen beschrieben. Dies soll in Anlehnung an den Biotop- und Nutzungstyp G212 (nach BayKompV) als Vermeidung im Sinne des § 1a BauGB gewertet werden. Daher muss hier im ersten Satz (*mäßig artenreiches Grünland* in (*mäßig extensiv genutztes*) *artenreiches Grünland* ersetzt werden.

Nach Möglichkeit Aushagerung der Fläche. Um den hohen Nährstoffgehalt in Form von freiem Stickstoff der vorher ackerbaulich intensiv genutzten Fläche zu reduzieren, sollte in der Vegetationsperiode vor dem Bau der PV-Anlage eine Aushagerung der Fläche stattfinden. Dies kann durch den Anbau und die Ernte einer stark zehrende Ackerfrucht ohne den Gebrauch jeglicher Dünge- und Pflanzenschutzmittel erfolgen. Zudem ist für ein bestmögliches Ergebnis bei der Ansaat ein Rohboden notwendig, der möglichst frei von bodenbürtigen Wurzelbeikräutern sein muss. Hierfür eignet sich Pflügen oder der Einsatz einer Umkehrfräse. Danach sollten aufkommende einjährige Pflanzen und nicht erwünschte Beikräuter im Abstand von zehn Tagen bis drei Wochen mittels Bodenfräse, Grubber und Kreiselegge regelmäßig eingearbeitet werden. Der letzte vorbereitende Arbeitsgang sollte kurz vor der Ansaat oder einer Mahdgutaufbringung stattfinden.

Überprüfung der Möglichkeit von Mähgutübertragung (falls in der Umgebung noch Spenderflächen vorhanden sind)

Die Saatgutmischung mit angepasster landwirtschaftlichen Saatechnik ausbringen, wobei darauf zu achten ist, dass das Material nicht eingearbeitet wird (Lichtkeimer). Der nötige Bodenschluss des Saatgutes kann durch Feuchtigkeit (Aussaart vor Regen) oder durch Anwalzen geschaffen werden.

Verzicht auf Feldhäcksler, Rotationsmäherwerke, Mulchgeräte. Stattdessen sollte mit einem Balkenmäher gemäht werden, um das Überleben der Tierwelt auf den Flächen zu ermöglichen

Das Mahdgut sollte noch einige Tage auf der Fläche trocknen können, bevor es abtransportiert wird. So können die Samen der Wildpflanzen nachreifen und auf der Fläche aussamen und Kleintiere können in der Zeit der Bodentrocknung die Fläche verlassen.

Die Freifläche und die Zwischenräume sollten gestaffelt gemäht werden, etwa alle 14 Tage nur eine Hälfte. Dies ermöglicht nicht nur für Insekten ein dauerhaftes Nahrungsangebot und das Bestehenbleiben eines Rückzugsortes, auch Vögel profitieren in dieser Weise von der Maßnahme.

Wechselnde Altgrasstreifen bzw. blütenreiche Randsäume auf 20% der Fläche sollten über den Winter stehen bleiben und erst beim nächsten Mahdtermin mitgemäht werden, damit entsprechende Nektarquellen u.a. für Tagfalter und Überwinterungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen

5.3 Festsetzungen zum Arten- und Umweltschutz

Anlage von Strukturelementen wie Steinhaufen, Totholz in Form von Holzstößen oder -haufen oder Wurzelstöcke, die nicht nur Reptilien und Insekten als Lebensraum, sondern Vögeln auch als Sitzwarten und Höhlenbrütern als Brutplatz dienen.

Anbringen von Nisthilfen für Insekten und Höhlen- und Halbhöhlenbrüter an den Modulreihen bzw. in den Randbereichen der Freifläche

Zur Förderung seltener Brutvögel Anbringen von 2-3 Spezialnisthilfen im Bereich der Gehölze (z.B. Nisthöhle 3SV mit Fluglochweite \varnothing 34 mm, die speziell für den Wendehals, Gartenrotschwanz, Trauerschnäpper ... geeignet ist. https://www.schwegler-natur.de/portfolio_1408366639/nisthoehle-3sv/)

Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (Neuanlage von Gehölzflächen)

Dornige Sträucher, wie Sträucher wie Schlehen oder Weißdorn, sind zu bevorzugen

Pflege der neu angelegten Gehölzflächen nach naturschutzfachlichen Gesichtspunkten. Regelmäßiges „Auf-Stock-Setzen“ von Teilbereichen (max. 50%) der Hecke alle fünf bis zehn Jahre fördert die Strukturvielfalt.

Literatur:

BirdLife Österreich 2023 – Kriterien für die Errichtung und den Betrieb einer naturverträglichen Photovoltaik-Freiflächenanlage Version 2.0

BSW Bundesverband Solarwirtschaft e. V & NABU (2021): Kriterien für naturverträgliche Photovoltaik-Freiflächenanlagen

Hietel, E., Reichling, T. und Lenz, C. (2021): Leitfaden für naturverträgliche und biodiversitätsfreundliche Solarparks

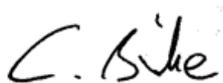
KNE (2021): Kriterien für eine naturverträgliche Gestaltung von Solar-Freiflächenanlagen - Übersicht und Hinweise zur Gestaltung. 6 S.

Lossow, von G. & B.-U. Rudolph (2015): 35 Jahre Wiesenbrüterschutz in Bayern – Situation - Analyse, Bewertung, Perspektiven. – Bayerisches Landesamt für Umwelt (Hrsg.).

Tröltzsch, P. & E. Neuling 2013: Die Brutvögel großflächiger Photovoltaik-Anlagen in Brandenburg.

Für Rückfragen und Erläuterungen stehe ich gerne zur Verfügung

Mit freundlichen Grüßen



Claudius Birke, M.Sc.
Leitung der GS des LBV Starnberg